

Taxordnung für das "Stütlihus – leben im Alter"

vom 13. November 2023

Gestützt auf den Bundesbeschluss über die Einführung der neuen Pflegefinanzierung sowie die Vollkostenrechnungsvorgaben von Curaviva¹ erlässt der Gemeinderat die Taxordnung für das "Stütlihus – leben im Alter" (nachstehend Stütlihus).

Die Gliederung der Heimkosten erfolgt pro Person und Tag. Sie setzen sich wie folgt zusammen: **Pensionstaxe, Betreuungstaxe, Pfl egetaxe nach KLV² und Zusatzkosten.**

Pensionstaxe (pro Tag)

Art. 1

Haus A

| | | |
|---------------|--------------|------------|
| Einzelzimmer | Baujahr 1989 | CHF 125.00 |
| Einzelzimmer | Baujahr 2009 | CHF 136.00 |
| Ehepaarzimmer | Baujahr 1989 | CHF 117.00 |

Haus B

| | | |
|---|--------------|------------|
| Einzelzimmer | Baujahr 2019 | CHF 140.00 |
| Pflegewohnung | Baujahr 2019 | CHF 168.00 |
| (Kosten pro Wohnung unabhängig der Anzahl Personen, exkl. Mahlzeiten) | | |
| Ferienzimmer | | CHF 140.00 |

Tages- und Nachtstruktur

| | |
|-----------------|-----------|
| Tagesaufenthalt | CHF 90.00 |
| Halber Tag | CHF 45.00 |
| Nachtaufenthalt | CHF 90.00 |

Zusammensetzung der Pensionstaxe

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft;
- Vollpension;
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser;
- Reinigung des Zimmers;
- Reinigung der Wäsche;
- Nutzung der gesamten Heim-Infrastruktur;
- Radio- und TV-Anschluss;
- Telefon-Anschluss inkl. Gesprächskosten Schweiz/FL und teilweise im nahen Ausland (ausgenommen sind kostenpflichtige Nummern).

Art. 1^{bis}

Betreuungstaxe (pro Tag)

CHF 40.00 pauschal pro Bewohner.

Gilt auch für Tagesgäste (halber Tag CHF 26.00), Nachtgäste und Bewohner der Pflegewohnungen.

¹ Verband Heime und Institutionen Schweiz

² Krankenpflege-Leistungsverordnung

Die Betreuungstaxe deckt sämtliche Leistungen und Hilfestellungen, die über die Pflege gemäss Krankenversicherungsgesetz hinausgehen und nicht die Pension betreffen. Für eine detaillierte Information über Betreuung wird auf das Infoblatt "Betreuung im Stütlihus" verwiesen.

Art. 2

Pflegetaxe nach KLV² (pro Tag)

Die Pflegetaxe ist unabhängig vom Wohnsitz des Heimbewohners/der Heimbewohnerin.

Die Pflegeleistungen werden nach dem "Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA" ermittelt. Die Einstufung erfolgt bei Eintritt und wird mindestens alle sechs Monate überprüft. Eine Neueinstufung erfolgt ebenfalls bei Veränderung des Pflegebedarfs.

Die Einstufung erfolgt auch für Tages- und Nachtgäste sowie die Bewohner der Pflegewohnungen.

| Pflegestufe | Pflegetaxe nach KLV | Anteil in CHF | | |
|-------------|---------------------|---------------|----------|----------|
| | | Versicherter | Gemeinde | Bewohner |
| 1 | 13.65 | 9.60 | 0.00 | 4.05 |
| 2 | 39.90 | 19.20 | 0.00 | 20.70 |
| 3 | 66.15 | 28.80 | 14.35 | 23.00 |
| 4 | 92.40 | 38.40 | 31.00 | 23.00 |
| 5 | 118.65 | 48.00 | 47.65 | 23.00 |
| 6 | 144.90 | 57.60 | 64.30 | 23.00 |
| 7 | 171.15 | 67.20 | 80.95 | 23.00 |
| 8 | 197.40 | 76.80 | 97.60 | 23.00 |
| 9 | 223.65 | 86.40 | 114.25 | 23.00 |
| 10 | 249.90 | 96.00 | 130.90 | 23.00 |
| 11 | 276.15 | 105.60 | 147.55 | 23.00 |
| 12 | 302.40 | 115.20 | 164.20 | 23.00 |

Die Pflegedienstleitung legt die Einstufung fest. Die Einstufung wird vom Arzt bestätigt. Gegen die Einstufung kann bei der Heimleitung innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde wird nochmals eingehend mit dem zuständigen Arzt bearbeitet und das Resultat dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Entscheid kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend und endgültig.

Zusatzkosten

Art. 3

Die nachfolgenden Leistungen sind in den Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten nicht inbegriffen und werden separat verrechnet:

Diese Leistungen werden in der Regel von der Krankenkasse ganz oder teilweise übernommen:

- ◆ ärztliche und medizinische Leistungen;
- ◆ ärztlich verordnete Behandlungen, Therapien;
- ◆ ambulante Behandlungen im Spital;
- ◆ Laboruntersuchungen und EKG;
- ◆ Medikamentenbezüge;
- ◆ Krankentransporte.

Kostenpflichtige Zusatzleistungen (nicht abschliessend):

- ◆ Verbrauchs- und Kleinmaterialien;
- ◆ Näharbeiten (Nämeli, etc.) an Privat- und Leibwäsche sowie deren Unterhalt (Flickarbeiten, Änderungen), Ergänzungen oder Ersatz;
- ◆ chemische Reinigung von Privat-Kleidern;
- ◆ überdurchschnittlicher Verbrauch an Bettwäsche;
- ◆ Sonderzulagen für Verpflegung und Getränke (Diät ausgenommen);
- ◆ Zimmerservice aus Komfortgründen CHF 9.00 pro Mahlzeit pro Tag;
- ◆ Konsumationen in der Cafeteria;
- ◆ Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus samt Fahrtkosten;
- ◆ Portogebühren;
- ◆ Kosten für Installationen/Reparaturen eigener Apparate;
- ◆ selbstverschuldeter Sachschaden;
- ◆ Kosten für Coiffeur, Maniküre und Pediküre;
- ◆ Vorkehrungen im Todesfall;
- ◆ Endreinigung Zimmer;
- ◆ Entsorgungsgebühren;
- ◆ weitere Zusatzleistungen – gemäss separater Tariftabelle.

Die Betriebskommission kann weitere Zusatzleistungen als kostenpflichtig definieren.

Art. 4

Reservation, Abwesenheit

Bleibt ein Zimmer bei Spitalaufenthalt, wegen Ferien oder aus anderen Abwesenheitsgründen eines Pensionärs/einer Pensionärin reserviert, wird die Tagestaxe ab dem 4. Tag der Abwesenheit pro Tag um die Verpflegungskosten von CHF 15.00 und die Betreuungstaxe reduziert. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

| | |
|---------------------------------|--|
| | <u>Art. 5</u> |
| Ein- und Austritt, Todesfall | Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe belastet. Bei endgültigem Austritt aus dem "Stütlihus" wird über den Räumungstag hinaus, d.h. nach Entfernung aller persönlichen Gegenstände wie Möbel, Teppiche, Bilder, Kleider etc. durch die Angehörigen, für drei Tage die Pensionstaxe (abzüglich Verpflegung CHF 15.00 pro Tag) verrechnet. |
| | <u>Art. 6</u> |
| Rechnungsstellung/Zahlung | Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind ab Fakturadatum innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Mahngebühr von CHF 30.00 verrechnet werden. |
| | <u>Art. 7</u> |
| Sicherheitsleistung/Depot | Die Heimleitung kann vor Eintritt eine Sicherheitsleistung von bis zu CHF 6'000.00 verlangen. Die unverzinsten Sicherheitsleistung wird bei Austritt nach Begleichung aller Ausstände zurückvergütet. |
| | <u>Art. 8</u> |
| Aufhebung des bisherigen Rechts | Die Taxordnung für das "Stütlihus" vom 14. November 2022 wird vollumfänglich aufgehoben. |
| | <u>Art. 9</u> |
| Vollzugsbeginn | Diese Taxordnung wird auf 01. Januar 2024 in Kraft gesetzt. |

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Niklaus Lippuner

Der Ratsschreiber
sig. Werner Hefti